

Vorstandsbeschluss zur Regelung für Kinderplanschbecken

In vielen Gärten werden Planschbecken aufgestellt, die große Mengen an Wasser benötigen und deren Wasserqualität durch Zusatz von Hilfsmitteln erhalten wird.

Diese dienen nicht der kleingärtnerischen Nutzung nach § 1 Abs. Ziffer 1 Bundeskleingartengesetz.

In Anbetracht der aktuellen Wettersituationen der vergangenen Jahre und des immer weiter zurückgehenden Grundwasserspiegels, ist eine Anpassung der bestehenden Regelungen nach Ziffer 6 der Gartenordnung der Stadt Hildesheim erforderlich.

Um klare Regeln für die Anwendung im Bereich Kinderplanschbecken zu haben, wird folgender Beschluss gefasst:

Kinderplanschbecken dürfen nur einen maximalen Innendurchmesser von 1,50 m und eine maximale Höhe von 0,60 m haben. Das ergibt eine maximale Grundfläche von 1,80 m².

Die Verwendung von chemischen Zusätzen ist verboten.

Kinderplanschbecken, die oberhalb dieser Maße aufgestellt sind, sind bis zum 30.09.2020 zu entfernen.

Hildesheim, 25.08.2020



H.- J. Handelmann
1. Vorsitzender



Jens Rietow
2. Vorsitzender



Gerhard Althof
1. Schriftwart



Michaela Neumeister
1. Kassenwartin